

U-1

| | | |
|----------------------------|--|----------------------|
| Titel | Umweltschutz ins Grundgesetz! | |
| Antragsteller*innen | Jusos Schwaben | |
| Adressat*innen | Juso-Landeskonferenz, BayernSPD-Landesparteitag | SPD-Bundesparteitag, |

Umweltschutz ins Grundgesetz!

- 1 Dieselskandal, der Austritt aus dem Austritt aus der Atomenergie, das Schmelzen der Gletscher in den Alpen...
2 Auch die Themen wie Flächenfraß, Waldsterben, Klimaerwärmung oder Stickoxide in der Luft zeigen auf, dass
3 es umweltrechtliche Maßnahmen dringend braucht!
- 4 Bereits 1971 hatte die SPD ein Grundrecht auf Umweltschutz in ihr Umweltprogramm aufgenommen und
5 auch die Grünen hatten sich in der Zeit mit dem Ziel gegründet, dass Bürger*inneninitiativen oder Verbände
6 bei Umweltverschmutzungen klagen können sollten. Die CDU hatte auch nach der Katastrophe in Tschernobyl
7 das Interesse, dass die Aufnahme des Umweltschutzes in das Grundgesetz möglichst harmlos formuliert wird
8 und auch für die Gerichte unverbindlich bleibt. Im Dezember 1983 lehnte eine Sachverständigenkommission
9 des Innenministeriums die Einführung eines Grundrechts ab – und schlug stattdessen die Einführung eines
10 Staatsziels Umweltschutz vor.
- 11 Als ablehnende Argumente wurde angebracht, dass die Begriffe „menschenwürdige Umwelt“ sowie „natürliche
12 Lebensgrundlagen“ nur unzureichend zu konkretisieren sind und die Frage nicht justiziabel beantwortet wer-
13 den könne, worin die vom Staat konkret geschuldete Leistung hinsichtlich der Umwelt bestehen solle. Man
14 sähe durch die Einführung eines Umweltgrundrechtes eine „Verunsicherung des Verfassungsrechts voraus,
15 die eine Glaubwürdigkeitskrise für das Grundgesetz heraufbeschwören könne.
- 16 Erst nach der Wiedervereinigung einigte sich eine von Bundestag und Bundesrat eingesetzte gemeinsame Ver-
17 fassungskommission 1993 auf eine Grundgesetzänderung und die Aufnahme des Artikels 20 a in die Verfas-
18 sung. Diesen Kommissionsvorschlag nahmen am 27.10.1994 Bundestag und Bundesrat schließlich an.
- 19 So kommentierte bereits 1987 Ursula M. Händel : „Mancher mag einwenden, Papier sei geduldig und die Auf-
20 nahme des Staatszieles „Umweltschutz“ allein besage noch gar nichts. Diese Einschätzung, träfe sie zu, gilt für
21 alle Verfassungsgebote. Natürlich muß ein Verfassungsauftrag Folgen für die Gesetzgebung haben. Doch
22 derzeit hat der Umweltschutz auch in der herrschenden Rechtssprechung wegen der fehlenden verfassungs-
23 mäßigen Verankerung in keiner Weise den Stellenwert, den Umweltprobleme inzwischen im Bewußtsein vieler
24 Bürger haben. Wer sich das Ausmaß heutiger Umweltskandale und die in der Regel mehr als lasche Reaktion
25 der Justiz darauf vergegenwärtigt, darf eine Grundgesetzänderung nicht länger blockieren.“
- 26 Nach Art 20a GG schützt der Staat auch in Verantwortung für die künftigen Generationen durch Legislative,
27 Exekutive und Judikative u.a. die natürlichen Lebensgrundlagen im Rahmen der verfassungsmäßigen Ord-
28 nung. Dem Staat ist damit eine ausdrückliche Verpflichtung zum Schutz der Umwelt auferlegt, ohne dass im
29 Gegenzug die Bürger*innen daraus eigene subjektive Rechte auf oder gegen hoheitliches Handeln herleiten
30 können. Denn einklagbar sind Staatsziele, anders als Grundrechte, nicht.
- 31 Solche subjektiven Rechte auf den Schutz der natürlichen Lebensgrundlagen können sich auf der Ebene des
32 Grundgesetzes nur aus den Grundrechten ergeben. Sie allein sind die Abwehrrechte und Leistungsrechte der
33 Bürger*innen gegenüber dem Staat. Sie sind nicht nur im Falle verfassungsrechtlicher Streitigkeiten vor dem
34 Bundesverfassungsgericht wichtig, sondern auch bei Fragen der Klagebefugnis im Verwaltungsprozessrecht.
35 Die Grundrechte gewährleisteten bis heute keine für den Umweltschutz bedeutsame Grundrechtposition, de-
36 ren subjektiv-rechtlicher Schutz über die in Art. 1 ff. GG genannten Rechtsgüter (Leben, Gesundheit, Freiheit

37 und Eigentum) hinausgehen. Somit müssen alle Schädigungen der Umwelt, die sich nicht unmittelbar lebens-
38 gesundheits- oder eigentumsgefährdend auswirken, hingenommen werden.

39 Einige Landesverfassungen, wie Art. 141 III 1 BayVerf, Art. 39 II BbgVerf. und Art 12 II MVVerf. normieren zwar
40 expressis verbis begrenzte umweltschutzbezogene Grundrechtspositionen, gewährleisten jedoch meist nur
41 ein Recht auf Erholung in der freien Natur bzw. auf freien Zugang zur Landschaft.

42 Auch sind eine Reihe von europäischen Ländern deutlich weiter. Einige haben bereits in den 80er-Jahren den
43 Umweltschutz in ihre Verfassungen aufgenommen, so zum Beispiel die Schweiz, Niederlande, Spanien, Portu-
44 gal oder die baltischen Staaten. Auf europäischer Ebene wirkt die EU gemäß Art. 3 II EUV „auf ein hohes ma-
45 an Umweltschutz und Verbesserung der Umweltqualität“ hin und benennt in Art. 191 I AUEV verbindliche Zie-
46 le der gemeinschaftlichen Umweltschutzpolitik wie die Erhaltung und Schutz der Umwelt oder die umsichtige
47 und rationelle Verwendung der natürlichen Ressourcen.

48 Wir wollen der EU folgen und nicht der Gegenwart hinterherhinken. Die Bundestagsfraktion wird daher auf-
49 gefordert, sich für die Einführung eines speziellen Umweltgrundrechtes in den Grundrechtskatalog des GG
50 einzusetzen.

51 Die Grundrechtsinhaber*innen hätten dadurch im Ergebnis – unter allerdings noch zu konkretisierenden
52 Voraussetzungen- ein eigenes Recht gegen den Staat auf die Abwehr nachteiliger Beeinträchtigungen der Um-
53 welt.

54 Durch das seit den 80er Jahren entwickelte Umweltrecht wurden die Begriffe „Umwelt“ bzw. „natürliche Le-
55 bensgrundlagen“ konkretisiert. Sie vereinen in sich die gesamte natürliche, die Basis des menschlichen Lebens
56 bildende Umgebung, auch wenn anthropogene Einwirkungen sie mittlerweile erheblich verändert haben. Er-
57 fasst werden die Umweltmedien Luft, Wasser, Boden sowie Pflanzen, Tiere und Mikroorganismen in ihren
58 Lebensräumen, einschließlich der Wechselwirkungen.

59 Die Verankerung eines Umweltgrundrechtes im Grundgesetz könnte ebenfalls das Bewusstsein in der Bevöl-
60 kerung für die Umwelt und ihre Ressourcen verstärken. Ein Grundrecht schafft häufig ein gewisses Gefühl von
61 Verantwortung und Identifikation.

62 Auch könnte ein Umweltgrundrecht eine „Kernbestandsgarantie“ für das geltende Umweltrecht implizieren.
63 Es wäre den staatlichen Gewalten unstatthaft, bestimmte rechtliche Mindeststandards zum Schutz der natür-
64 lichen Lebensgrundlagen zu unterschreiten. Bei den zahlreichen Regelungsdefiziten, die bis jetzt vorliegen,
65 wären Nachbesserungen einklagbar. Die Gesetzgebung hätte dafür zu sorgen, dass das grundrechtlich gefor-
66 derte Umweltschutzniveau durch ihre Rechtsetzung erreicht wird.

67 Ziel muss es in Zukunft sein, eine beschleunigte und vertiefte Prioritätenverschiebung zugunsten der Umwelt
68 zu erreichen. Ein Grundrecht auf Umweltschutz ist ein erster Schritt in Richtung einer solchen Prioritätenver-
69 schiebung. Insbesondere würde der Gesetzgeber dazu gezwungen werden, die Umweltschutzgesetzgebung
70 im neuen Licht des neuen Grundrechtes zu beurteilen und stärker an die Bedürfnisse des Umweltschutzes
71 auszurichten.